



Institut für Rohrleitungsbau Oldenburg e.V.
Ofener Straße 18
26121 Oldenburg

Übersicht der Hygienemaßnahmen

35. Oldenburger Rohrleitungsforum

27. und 28. Januar 2022

in den

Weser-Ems Hallen Oldenburg
Europaplatz 12
26123 Oldenburg

Inhalt

1	Allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen.....	3
1.1	Einlass.....	3
1.2	Mindestabstand.....	3
1.3	Mund-Nasen-Bedeckung.....	3
1.4	Händedesinfektion.....	3
1.5	Lüftung.....	4
1.6	Reinigung.....	4
1.7	Zutrittsbeschränkungen.....	4
1.8	Aushang und Information.....	4
2	Akkreditierung, Kontaktdatenerfassung, Einlasskontrolle.....	4
2.1	Allgemeine Hinweise.....	4
2.2	Kontaktdaten und Einlasskontrolle Auf- und Abbau.....	5
2.3	Kontaktdaten und Einlasskontrolle im Rahmen der Veranstaltung.....	5
2.4	Kontaktdaten und Einlasskontrolle der Dienstleister und Mitarbeiter.....	5
3	Halleninfrastruktur.....	6
3.1	Eingang, Ausgang, Tageskasse.....	6
3.2	Taschenkontrolle.....	6
3.3	Gänge und Wegeführung.....	6
3.4	Serviceeinrichtungen.....	6
3.4.1	Gastronomie.....	6
3.4.2	Servicepunkte.....	6
4	Besonderheiten an den Messeständen.....	7
4.1	Hygiene- und Schutzmaßnahmen.....	7
4.2	Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckung.....	7
4.2.1	Beratungsgespräche und Besucherbewirtung.....	7
4.2.2	Selbstverpflegung der Aussteller.....	7

1 Allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen

1.1 Einlass

Für den **Einlass in die Fachausstellung und die Fachtagung** gilt die **2G+ Regel**, der Zutritt wird nur Personen mit dem Nachweis der vollständigen Impfung oder dem Nachweis der Genesung gewährt, die zusätzlich einem PoC-Test nicht älter als 24 Stunden oder einem PCR-Test nicht älter als 48 Stunden vorweisen. Von dieser Testpflicht ausgenommen sind geimpfte Personen, wenn sie einen Nachweis über eine Auffrischimpfung oder einen Genesenennachweis über eine Infektion nach dem Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung vorlegen.

Für den **Auf- und Abbau** der Veranstaltung gilt die **3G-Regel**, wobei ungeimpfte nur Zutritt mit einem PoC-Test nicht älter als 24 Stunden oder einem PCR-Test nicht älter als 48 Stunden erhalten.

1.2 Mindestabstand

Alle besuchenden und teilnehmenden Personen haben den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Für die Einhaltung des Mindestabstandes wurden alle Gänge im Ausstellungsbereich mit einer **Mindestbreite von 4 Metern** eingeplant. Auf das Einhalten des Mindestabstandes wird in allen wesentlichen Hallenbereichen mit einer gezielten Beschilderung hingewiesen. Im Eingangsbereich, in allgemeinen Wartebereichen und an der Besucher- / Ausstellerinformation werden die einzuhaltenden Abstände mithilfe von Bodenmarkierungen gekennzeichnet.

1.3 Mund-Nasen-Bedeckung

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände sowie innerhalb der Hallen besteht für alle anwesenden Personen **die Pflicht** zum Tragen einer **medizinischen Mund- Nasen-Bedeckung**. Sollte zum Zeitpunkt der Veranstaltung nach der aktuellen Coronaverordnung die **Warnstufe 2** erreicht werden, so ist das Tragen einer **FFP2 Maske** (oder KN95) verpflichtend.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf innerhalb der Veranstaltung an festen Sitzplätzen in der Gastronomie (vgl. 5.4.1 Gastronomie) zeitweise abgenommen werden, sofern ein ausreichender Mindestabstand zu umstehenden Personen eingehalten wird. Veranstaltungsspezifische Ausnahmen werden unter Punkt 6 „Besonderheiten an den Messeständen“ beschrieben.

Im Bereich der **Fachtagung** darf die Mund-Nasen-Bedeckung nach der Einnahme eines festen Sitzplatzes abgenommen werden, wenn die Auslastung des Tagungsraumes den Abstand von 1 Meter bei einer Sitzverteilung im Schachbrettmuster zulässt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis im Tagungsraum.

1.4 Händedesinfektion

In allen wesentlichen Hallenbereichen werden Handdesinfektionsspender aufgestellt. Im Ein- und Ausgangsbereich, in den Sanitäreinrichtungen, an gastronomischen Einrichtungen, an Bühnen- und Vortragsbereichen sowie an den Übergängen in eine andere Halle weisen Hinweisschilder auf die Händedesinfektion hin.

1.5 Lüftung

Alle Hallenbereiche sind mit einer ausreichenden Lüftungsanlage ausgestattet, die einen kontinuierlichen Austausch der Raumluft gewährleistet.

1.6 Reinigung

Die Reinigungszyklen in den Hallenbereichen und Sanitäranlagen werden im Sinne der allgemeinen Hygiene verkürzt. Außen- und Innentüren werden soweit möglich offengehalten, sodass ein kontaktloser Durchgang ermöglicht wird. Häufige Handkontaktflächen werden regelmäßig desinfiziert. Die Tische in allgemeinen Sitzbereichen und in der Gastronomie werden nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert.

1.7 Zutrittsbeschränkungen

Personen, die aus medizinischen oder persönlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können oder wollen, **wird der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt. (Hausrecht)**

Personen, die offensichtlich Krankheitssymptome (Fieber, Husten, Schnupfen etc.) einer Erkältung, eines grippalen Infekts oder ähnlicher Erkrankungen zeigen, wird ebenfalls der Zutritt verwehrt.

Personen, die einer Erfassung ihrer Kontaktdaten nicht zustimmen oder offensichtlich falsche Kontaktdaten angeben, wird der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt.

Die genannten Zutrittsbeschränkungen gelten für alle besuchenden und teilnehmenden Personen, ebenso für Dienstleister und Mitarbeiter.

1.8 Aushang und Information

Im Außenbereich sowie in allen Hallenbereichen werden die gültigen Hygiene- und Verhaltensregeln (Abstand halten, Mund-Nasenschutz tragen, Niesetikette etc.) über großformatige Hinweisschilder mit leicht verständlichen Piktogrammen kommuniziert.

Präventiv werden die Hygiene- und Verhaltensregeln in der allgemeinen Besucher- und Kundenansprache über die Homepage des Veranstalters sowie in Rundschreiben (per Mail) kommuniziert. Dienstleister und Mitarbeiter werden über die offiziellen internen und externen Kommunikationswege informiert und auf die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln hingewiesen.

2 Akkreditierung, Kontaktdatenerfassung, Einlasskontrolle

2.1 Allgemeine Hinweise

Für die ggf. notwendige Nachverfolgung von Infektionsketten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden im Rahmen der Veranstaltung die Kontaktdaten aller besuchenden und teilnehmenden Personen erfasst. Für eine vollständige Erfassung im Sinne der Niedersächsischen Corona-Verordnung werden der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit dokumentiert. Bei begründeten Zweifeln sind die Daten auf Plausibilität zu überprüfen z. B. durch Vorlage eines Personalausweises.

Die erhobenen Kontaktdaten werden vom Veranstalter für die Dauer von drei Wochen nach

Veranstaltungsende aufbewahrt und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.

2.2 Kontaktdaten und Einlasskontrolle Auf- und Abbau

Die Kontaktdaten der Aussteller und der weiteren vom Aussteller eingesetzten Personen (Messebau, Standpersonal, Aushilfen etc.) werden in einem personenbezogenen Anwesenheitsnachweis für den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltungstage dokumentiert. Für die einfache Abwicklung wird die Kontaktnachverfolgung mittels LUCA-App angeboten. Alternativ wird ein Formular für den Anwesenheitsnachweis den Ausstellern im Vorfeld der Veranstaltung zur Verfügung gestellt, sodass die Nachweise zu Aufbaubeginn ausgefüllt vorliegen können.

Anhand der eingereichten Anwesenheitsnachweise wird der Zugang zur Veranstaltung dauerhaft durch den Veranstalter und das eingesetzte Ordner- und Sicherheitspersonal kontrolliert. Kurzfristige Änderungen in der Personalplanung werden vor Ort korrigiert oder ergänzt. Jeder Teilnehmer erhält nach Abgleich der Kontaktdaten ein farbiges Armband, welches tageweise den Zugang zu den Hallen ermöglicht.

Die Akkreditierung wird an einer zentralen Anmeldestelle für Aussteller im **Bereich Zugang Auf- und Abbau im Bereich Freifläche/Parkplatz** vorgenommen.

2.3 Kontaktdaten und Einlasskontrolle im Rahmen der Veranstaltung

Die Überprüfung des Impfstatus erfolgt auf dem Vorplatz des Haupteinganges. Jeder Besucher erhält ein farbiges Armband, welches den Zugang zu der Veranstaltung ermöglicht. Personen ohne gültiges Armband werden von den Ordnern am Eingang abgewiesen.

Die Kontaktdaten aller anwesenden Personen werden im Rahmen der Registrierung / Anmeldung auf der Homepage www.iro-online.de digital erfasst. Nach der Registrierung / Anmeldung erhält jeder Besucher ein scanfähiges Ticket, welches digital mittels QR-Code auf dem Smartphone oder als Ausdruck für den Einlass zur Veranstaltung berechtigt. Jedes Ticket wird jeweils beim Betreten der Veranstaltung am Eingang vom Ordnerpersonal gescannt und damit die Teilnahme an der Veranstaltung dokumentiert.

Um die Anzahl der Messegäste auf das zulässige Maximum gem. der verfügbaren Hallenfläche zu beschränken, wird das verfügbare Kartenkontingent limitiert. Verbleibende Kontingente können am Tag der Veranstaltung vor Ort gebucht werden. Die Kontaktdaten der Besucher werden erfasst und scanfähige Tickets ausgedruckt. Die erfassten Daten werden ebenfalls digital eingepflegt.

2.4 Kontaktdaten und Einlasskontrolle der Dienstleister und Mitarbeiter

Die Kontaktdaten von Dienstleistern und Mitarbeitern werden von den beteiligten Unternehmen an den Veranstalter gemeldet bzw. es wird sichergestellt, dass die entsprechenden Personaleinsatzlisten archiviert und für die Dauer von drei Wochen nach Veranstaltungsende an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden können.

Der Einlass von Dienstleistern und Mitarbeitern erfolgt über die jeweiligen Personaleingänge.

3 Halleninfrastruktur

3.1 Eingang, Ausgang, Tageskasse

Eingang und Ausgang werden getrennt voneinander als Schleuse aufgebaut, sodass sich die Laufwege der Gäste nicht kreuzen können.

Auf dem Vorplatz der Hallen sowie im Halleninnenraum wird die Einhaltung des Mindestabstandes mithilfe von Markierungen und Hinweisschildern unterstützt.

3.2 Taschenkontrolle

Das Mitführen von Taschen ist nach einer vorherigen Taschenkontrolle durch das Ordner- und Sicherheitspersonal weiterhin gestattet. Um das Entstehen einer Warteschlange zu vermeiden, wird die Taschenkontrolle auf Sicht durchgeführt. Dies dient ebenfalls der Einhaltung der Hygiene- und Abstandsgebote.

3.3 Gänge und Wegeführung

Innerhalb der Hallen der Fachausstellung wurden die Gangbreiten zwischen den Ausstellungsständen zur Einhaltung des Abstandsgebotes auf mindestens 4 Meter erweitert.

Die Orientierung innerhalb der Hallen und die Übergänge zwischen den Hallen / Hallenbereichen werden durch Hinweisschilder und Monitoranzeigen unterstützt und gekennzeichnet.

3.4 Serviceeinrichtungen

3.4.1 Gastronomie

Auf gastronomischen Flächen für besuchende und teilnehmende Personen werden feste Sitzplätze an Tischen eingerichtet und diese unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes positioniert. An jedem Tisch können Personen einer gemeinsamen Gruppe mit der gesetzlich erlaubten Personenanzahl Platz nehmen. Die Tische werden nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf an den festen Sitzplätzen in der Gastronomie zeitweise abgenommen werden, sofern ein ausreichender Mindestabstand zu umstehenden Personen eingehalten wird.

3.4.2 Servicepunkte

An Servicepunkten (Ausstelleranmeldung, Besucherinformation, Garderobe, Messebüro) wird die Einhaltung des Mindestabstandes mit Bodenmarkierung unterstützt.

Im Eingangsbereich wird der Infektionsschutz neben der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zusätzlich durch das Aufstellen eines Spuckschutzes ergänzt.

4 Besonderheiten an den Messeständen

4.1 Hygiene- und Schutzmaßnahmen

Alle Aussteller werden dazu angehalten, an ihrem Messestand für die Einhaltung des Mindestabstandes Sorge zu tragen und alle Personen auf der Standfläche auf die entsprechenden Verhaltensregeln hinzuweisen.

Ebenso werden Aussteller dazu angehalten, an ihrem Messestand zusätzliche Hygienespender für eine ausreichende Händedesinfektion bereitzustellen und häufige Handkontaktflächen regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

4.2 Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckung

4.2.1 Beratungsgespräche und Besucherbewirtung

Aussteller und Besucher dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung in Beratungsgesprächen zeitweise ablegen, solange sie Sitzplätze eingenommen haben und ein ausreichender Mindestabstand von 1,5 Metern zu umstehenden Personen eingehalten wird. Für die Dauer der Beratung dürfen Besucher vom Standpersonal mit Getränken und Speisen bewirtet werden. Getränke und Speisen dürfen nur als Einzelportion und ausschließlich unter Verwendung von Einweggeschirr serviert bzw. kontaktlos übergeben werden. Grundsätzlich dürfen an den Ausstellungsständen keine offenen Buffets zur Selbstbedienung angeboten werden. Der Ausschank von Alkohol an offensichtlich bereits angetrunkene Personen ist untersagt. Solange der Mindestabstand gewahrt bleibt, ist auch die Bewirtung an Stehtischen zulässig.

Der Einsatz einer physischen Barriere (Spuckschutz / Plexiglas / Sicherheitsglas) als Abgrenzung ist möglich. Eine physische Barriere muss in ihrer Form und Größe so beschaffen sein, dass alle Personen an ihren festen Sitzplätzen ausreichend gegeneinander geschützt werden.

Bei Bewirtung sind die Kontaktdaten der Personen für die Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt zu erfassen (Formular oder LUCA-App).

4.2.2 Selbstverpflegung der Aussteller

Ausstellern ist es gestattet, die Mund-Nasen-Bedeckung an ihrem Messestand für das Essen und Trinken abzulegen, sofern dabei der erforderliche Mindestabstand zu allen anderen Personen eingehalten wird.